

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834**

41 (12.10.1834)

# Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N<sup>o</sup>. 41.

den 12. Oktober 1834.

## Oberamtliche Bekanntmachungen.

Aus Anlaß der durch den §. 151. des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen und jüngst geschehenen Prüfung des Gemeindehaushalts von Wolfartsweier (Rügegericht) hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dem Bürgermeister Dieß wegen seiner tüchtigen Dienstführung so wie der Gemeinde wegen ihrer Eintracht und Ordnung, die der dortige würdige Geistliche durch Lehre und Beispiel so schön befördert, ihre besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Durlach den 5. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15088.

Von der Großherzogl. RemonteCommission werden Freitag, den 17. Oktober Morgens 7 Uhr in Gottsau

brauchbare Pferde von 4½, 5½ und 6½ Jahren aufgekauft; diejenigen Pferdebesitzer, welche solche verkaufen wollen, so wie jene, welche 3jährige Pferde im künftigen Jahre abgeben wollen, haben sich daher an genanntem Tag und Ort einzufinden und ihre Pferde mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter werden dieses sogleich öffentlich bekannt machen lassen.

Durlach den 4. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15098.

Aus mehreren vorgekommenen Meldscheiden, die zum Behuf nachzusuchender Ehescheidungen vorgelegt wurden, war nicht zu erschen, daß zu deren Ausstellung der Kirchengemeinderath mitgewirkt habe, wie dieß der §. 62. der Eheordnung vorschreibt. Man fordert daher, in Gemäßheit hofgerichtlicher Verfügung vom 30. September d. F., Nr. 6380., die hochwürdigen Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe auf, jener gesetzlichen Bestimmung eingedenk zu seyn.

Zugleich fordert man die Bürgermeisterämter auf, das Wochenblatt jedesmal, wie es bei den Anzeigebüchern geschehen soll, den Pfarrämtern mitzutheilen, alsdann aber in der GemeindeRegistratur gehörig aufzubewahren.

Durlach den 4. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15013.

(Handlungsbücher betreffend.)

Das Handelsrecht §. 8. schreibt vor, daß jeder

Handelsmann schuldig sey, ein Tagebuch zu führen, alle Briefe in ein Brief-Buch einzutragen, und jährlich ein Vermögensverzeichnis über alle seine bewegliche und unbewegliche Güter, Schulden etc., zu fertigen, und gleichfalls in ein besonderes Buch einzutragen. Beide Bücher — Tage- und Vermögensbuch — sollen nach §. 10. mit obrigkeitlichem Handzug durch ein Mitglied der Gerichtsbehörde oder durch den Ortsvorsitzer unentgeltlich bezeichnet werden.

Obgleich nur regelmäßig geführte Handlungsbücher vor dem Richter als Beweis, in Handelsgeschäften und zwischen Handelsleuten zugelassen werden, (§. 12.) so ist doch seit Einführung des Landrechts (1810) nur von Einem Handlungsbuch in Durlach eine solche Vorlage des Tag- und Vermögensbuchs dahier geschehen, und da nicht anzunehmen ist, daß nicht von mehreren ordentlichen Handelsbüchern geführt werden, so glaubt man die Handelsleuten auf obige gesetzliche Bestimmungen besonders aufmerksam machen zu müssen.

Durlach den 5. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15014.

Das neue Forstgesetz Regierungsblatt von 1834 Nr. 2., Pag. 10., §. 50. sagt:

„Das Brennholz muß zu sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Weite und 4 Schuh Tiefe oder Scheitlänge aufgelastert werden; wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maas wird auf das neue reducirt.“

Da nun viele Holzberechtigte laut Kompetenz bisher 3 Schuh, oder 5½ Schuh langes Holz erhielten, welches nun auch vorstehender gesetzlicher Bestimmung vier Schuh Scheitlänge erhalten, und dagegen das Quantum reducirt werden muß, so macht man sämtliche Bürgermeisterämter darauf aufmerksam, damit einmal bei dem nun bald beginnenden Holzfällen auf genauem Vollzug vorstehender gesetzlicher Bestimmung bestanden, sodann aber das frühere Maas in das neue gehörig reducirt, und kein Berechtigter gefährdet werde.

Auch macht man jene Landgemeinden, die es betrifft auf den §. 79., Seite 17 des nehmlichen Gesetzes aufmerksam, lautend:

Die Gahölzer der Gemeinden, werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen

um den Lohn, oder durch die Bezugsberechtigte in Gemeinschaft aufgemacht werden.  
Sämmtliche Bürgermeisterämter wollen hienach ihr Amt handeln.

Durlach den 7. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Durch Verfügung des Großherzoglich Hochpreisslichen Ministeriums des Innern vom 8. v. M., Nr. 9053., wurde die dormalige Bestimmung, wornach jeder in das Großherzogthum eintretende fremde Handwerksbursche mit einem Reisegeld von wenigstens 8 fl. versehen seyn mußte, aufgehoben, und dagegen die frühere Vorschrift wieder hergestellt, wornach das von den fremden Handwerksgefelln bei dem Eintritt in das Großherzogthum vorzuzeigende Reisegeld wenigstens 4 fl. betragen, und diejenige welche diesen Betrag nicht vorzeigen können, sogleich über die Gränze zurückgewiesen werden sollen.

Man fördert die Bürgermeisterämter auf, hievon nicht nur das Polizeipersonale sondern auch die Vorsteher der Zünfte zu verständigen.

Durlach den 6. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Die Befugniß zum Rasiren betr.)

Das Anzeigebblatt Nr. 80., enthält folgende Verordnung:

Das Großherzogliche Hochpreissliche Ministerium des Innern hat unterm 1. d. M. Nr. 8725., verordnet, daß in Zukunft das Rasiren nur den recipirten Wundärzten und Wundarzneidienern zu gestatten sey. Ausnahmsweise ist aber diese Befugniß auch solchen Personen, welche nicht zu dieser Kategorie gehören, zu verleihen, wenn an den Orten, wo sie sich befinden, sich keine Chirurgen aufhalten. Auch sind Personen, welche sich schon im Besiß eines solchen Geschäfts befinden, wenn sie auch nicht zu den Wundärzten oder Wundarzneidienern gehören, in dem Besiß zu belassen.

Indem man diese höhere Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß sich dormalen im hiesigen Bezirk nur folgende Wundärzte und Wundarzneidienner befinden:

in Durlach

Chirurg Kaufmann 2ter,  
— Ludwig und Rasiß 3ter Classe.  
in Weingarten

Wundarzt Göhringer 1ter,  
— Meier 3ter Classe.

in Langensteinbach

Oberwundarzt und Staatsarzt Kanz.

Durlach den 5. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Das Vertilgen der Feldmäuse betr.)

Unter Beziehung auf die im Anzeigebblatt von diesem Jahr Nr. 80. enthaltene wohlthätige Aufforderung Großherzoglicher Regierung, werden sämmtliche Bürgermeisterämter dringend ermahnt, mit aller Energie diese zu vollziehen, und hierdurch

wie es bereits einigen thätigen Bürgermeistern gelungen, für die Vertilgung der so schädlichen Mäuse zu sorgen.

Nach unserer seitherigen Erfahrung kam es weniger auf die Wahl der verschiedenen Mittel, deren man sich bediente, als darauf an, daß man solche in der ganzen Gemarkung auch auf Einmal oder wenigstens in Abtheilungen zur Ausführung schnell nach einander brachte.

So bediente man sich in Wöschbach des Wassers, indem die ganze Gemeinde an Einem Abend die Ächer zuschlug, am andern Wasser führte, und die wieder entstandenen Doffnungen damit füllte, während man in Singen Kügelchen aus Habermehl mit Kräbhaugen streute, und an beiden Orten den Zweck erreichte. Wo man dagegen sich auf die bloße Aufforderung an die Güterbesitzer beschränkte, und nicht von Gemarkungspolizeiwegen einschritt, hatten selbst die besten Bemühungen der Einzelnen wenigen Erfolg, weil die von den Mäusen gereinigten Güter andere von den benachbarten wieder einnahmen.

Indem man daher die Bürgermeisterämter dringend auffordert, von Gemarkungspolizei wegen einzuschreiten, ersucht man sie, bis Mittwoch den 29. Oktober 1834 und das Resultat ihrer Bemühungen berichtlich mitzutheilen.

Durlach am 5. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15,219.

Für den verstorbenen Jakob Adam Hasenfuf wurde als Mitglied des Stiftungsvorstandes in Föhlingen der dortige Gemeinderath und Waisengerichter Johannes Schell aufgestellt und verpflichtet.

Durlach den 6. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15,277.

Dem Bedarfsstat der Gemeinde Langensteinbach pro 1834 wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und demnach der Gemeinderath Langensteinbach zu einer Umlage von 7 kr. per 100 Steuercapital von den staatsbürgerlichen Einwohnern und von den Ausmärkern legitimirt.

Durlach den 8. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 15,280.

(Den Gemeinbsbedarfsstat für Palmbach pro 1834 betr.)

Dem aufgestellten Stat für Palmbach wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und demnach der Gemeinderath legitimirt, von den Gemeinbsgenossen 7 kr. per 100 fl. Steuerkapital, und das Gleiche von den Gemarkungsgenossen für das Etatjahr vom 1. Juny 1834 bis zum 1. Juny 1835 zu erheben.

Durlach den 8. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Die Gebühren für Beschauung des Kleinen Schlachtwiehes betr.)

Durch Erlaß Großherzoglicher Regierung vom 27. v. M. Nr. 21,815., wird verordnet, daß die unterm 25. Nov. 1828 Nr. 14,793., an die Aemter des Murg- und Pfingzkreises vom damaligen Kreisdirectorium erlassene Verfügung in Conformität mit der, im ehemaligen Rinzigkreis noch bestehenden Anordnung dahin modificirt werde, daß

1) Die Gebühr für Beschauung des Kleinen Schlachtwiehes, welche letztere in Städten oder Amtssitzen statt haben sollte, zu bestehen habe,

von einem Lauferschwein in	3 kr.
von einem gemeinen Schwein in	4 kr.
von einem Haupt- oder Mastschwein in	6 kr.
von einem Kalb, Schaaf und Hammel in	5 kr.

2) Die Kosten dieser Beschauung von den Gemeindegeldern getragen werden müssen; dagegen solche die von den Metzgern zu entrichtende Gebühren zu beziehen haben.

3) Daß die Bestimmung, wie viel von den Gemeinden den Fleischbeschauern für ihre Bemühung oder Verschmämmiß zu geben sey, in der Regel auf einer besondern Uebereinkunft zwischen den Gemeinden und den Beschauern beruhe. In keinem Fall aber solle die Belohnung derselben zusammen theil der, von den Metzgern zu entrichtenden Gebühren überschreiten, und somit in jedem Fall der Gemeindegeldkasse theil der Gebühr verbleiben.

Hievon setzt man sämtliche Bürgermeisterämter zur pünktlichen Nachachtung in Kenntniß.

Durlach den 7. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Warnung vor dem Ankauf gefrevelter Holz, Laubs etc.)

Nr. 15,151.

Bei Abhaltung der Forstfrevlergerichte hat man die Erfahrung gemacht, daß die gefrevelten Objecte nach Angabe der Frevler ohne allen Anstand ihnen von sonst ehrbaren Leuten abgekauft werden. Man fordert daher die Bürgermeisterämter auf, ihre Gemeindeglieder vor dem Ankauf solcher gefrevelten Gegenstände zu warnen, indem die Käufer als Schälven der Frevler angesehen, und nach dem neuen Forstgesetz auf gleiche Weise, wie die Frevler selbst, gestraft werden, in so fern sie nach den vorliegenden Umständen nur irgend vermuthen können, daß die gekauften Sachen gefrevelt seyen. Zugleich sind die Bürger auch davon zu verständigen, daß die Frevler, welche die gefrevelten Gegenstände verkaufen, nach dem neuen Forstgesetz um das doppelte höher gestraft werden, als diejenigen, welche bloß zum Selbstgebrauch freveln.

Durlach den 5. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Das Großherzogliche KreisAnzeigerblatt vom 2. Okt. d. J. Nr. 80., enthält folgende Bekanntmachung:

Nr. 21,451. Die Duplicate der Kirchenbücher und deren Bezahlung aus den Gemeinde-Cassen betreffend.

Das Großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern, hat sich unterm 27. v. M. Nr. 8600. bei einer anderweiten Veranlassung dahin ausgesprochen, daß durch die Verordnung vom 6. Dezember 1822. Regierungsblatt von 1823 Nr. 1., welche die Gebühren für die Einträge der bürgerlichen Standesacte regulirt, an der frühern Ministerial-Verfügung vom 3. July 1818 Nr. 4415., wonach die GemeindeCassen die Kosten für die Duplicate der Kirchenbücher, das heißt die Entschädigung für die Anschaffung der hiezu erforderlichen Schreibmaterialien mit 48 kr. bis 2 fl. zu bestreiten haben, nichts geändert werden, und diese letzte Vorschrift daher nach wie vor fortbestehe.

Rastatt den 25. Sept. 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. von Müdt.

Hienach wollen sich die Gemeinderäthe benehmen.  
Durlach den 5. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nr. 15158.

Durlach. (Gant-Edict.) Ueber das Vermögen des Mehlhändlers Christoph Schmidt zu Durlach. wurde Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 30. d. M. Vormittag 9 Uhr anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern haben, werden daher aufgefordert, an dieser Tagfahrt selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Beweisurkunden mitzubringen und ihre Forderungen, so wie etwa angesprochene Vorzugrechte zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagfahrt wird ein Massecurator erwählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Richterscheinenden aber wird angenommen, daß sie der Mehrheit beitreten, auch wird der bereits erhobene Activ- und Passivstand der Masse zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, und über einen etwaigen Nachlaß- und Vorvertrag verhandelt werden.

Durlach den 6. October 1834.

Großherzogliches OberAmt.

W a g.

Durlach. (Mundtodterklärung.) Anton Weiler von Stupfrich wurde wegen leichtsinnigen unordentlichen Lebenswandels im ersten Grad entmündigt, und unter Pflegschaft des Bürger's Joh. Georg Weiler von dort gestellt, ohne dessen Mitwirkung er keine im L. N. S. 513. genannten Rechtsgeschäfte vornehmen kann, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 26. September 1834.

Großherzogliches OberAmt.

E r t e r.

.....

**Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.**  
 Durlach. (Jahrmarkt-Verlegung.) Der Heuer auf den 4. November d. J. fallende hiesige s. g. Herbst-Jahrmarkt, wird mit höherer Genehmigung auf

Dienstag, den 21. Oktober 1834 und den folgenden Tag verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach am 1. Oktober 1834.

Bürgermeister - Amt.

B. V. d. B.

W a a g.

An einen Ausmärker wurde folgende Liegenschaft verkauft:

2 Morg. Wiesen auf der Breit, neben Jb. Pful-  
 lendörfer und Alt-Kronenwirth Gierich von  
 Hagelsfeld für 550 fl.  
 was der Auslosung wegen hiermit bekannt gemacht  
 wird. Durlach am 9. Okt. 1834.

Bürgermeister - Amt.

B. V. d. B.

W a a g.

Durlach. (Herrschaftliche Güterverpachtung auf Stuppericher Gemarkung.) Der auf ge-  
 dachter Gemarkung liegende abgeholzte Wald-  
 boden von 36 Morgen in der Igelsee, wel-  
 cher zu Ackerland und Wiesen benützt werden  
 kann, wird am

Freitag den 17. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr im gewöhnlichen Verstei-  
 gerungslocale zu Stupperich im Ganzen für  
 9 Jahre öffentlich verpachtet und es wird das  
 bereits gethane jährliche Pachtgebot von 210 fl.  
 der Steigerung zu Grund gelegt.

Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen,  
 sich bei der Pachtversteigerung einzufinden und  
 mit hinlänglicher Bürgschaft zu versehen.

Durlach den 7. Okt. 1834.

Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

B a n z.

**Privat-Nachrichten.**

Durlach. (Anzeige.) Endesunterzeichnete zeigt hiermit einem hochgeehrten Publikum ergebenst an, daß sie das Geschäft ihres sel. Mannes mit Hilfe eines geübten Arbeiters fortführt. Es empfiehlt sich daher und bitte um geneigten Zuspruch

Barbara Wachfelder,  
 Schreiner-Meisters - Witwe.

Bei Engelwirth Morlok sind 200 fl. Pfleg-  
 schaftsgeld à 4 pro cent gegen gerichtliche Ver-  
 sicherung täglich zu erheben.

**Kirchenbuch - Auszüge.**

**G e b o r e n**

- Sept. :  
 am 16. Caroline Catharine — Vater: Franz Peter  
 Reichenbacher, Brunnenmeister dahier und  
 Bürger in Carlruhe.  
 am 16. Amalie Mathilde — Vater: Herr Johann Jo-  
 cob Bürst, Bürger und Stadtapotheker.  
 am 27. Friedrike — Vater: Michael Schmiele, Bür-  
 ger und Webermeister.  
 am 30. Christine Carlina — Vater: Johann Friedrich  
 Dengler, Bürger und Tagelöhner.

**O k t. : G e s t o r b e n**

- am 5. Friedrich Jacob Wachfelder, ein Schreiner;  
 Sohn von weil. Johann Friedrich Wachfelder,  
 Bürger und Schreinermeister. Alt: 17 Jahre,  
 2 Monate, 15 Tage.  
 am 6. Barbara Schneider, ledig — Vater: Fr. Hans  
 belsmann Johann Schneider dahier. Alt: 42  
 Jahre, 6 Monate und 17 Tag.  
 am 6. Frau Auguste Friedrike Sophie Daler geb.  
 Weghaupt, weil. Herrn Ludwig Friedrich Da-  
 ler, Senators und Almosenspiegers Wittwe.  
 Alt: 72 Jahre 10 Monate 7 Tage.  
 am 6. Jacob Friedrich Scholder, Bürger und Weg-  
 germeister, ein Ehemann. Alt: 29 Jahre, 6  
 Monate, 4 Tage.

**Frucht-Preise vom 11. Oktober in Durlach.**

**Mittelpreis:**

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	9	40
Neuer Kernen	9	59
Alter Kernen	6	30
Neu Korn	5	48
Alt Korn	7	—
Serfte	4	17
Welschkorn	—	—
Haber	—	—
Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 327 Mtr.;		
Verk.: 327 Mtr.; Neuaufgest. bl.: — Mtr.		

**B r o d t a r e.**

Ein Weck zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 12 Loth.	
Weißbrod zu 6 — — — 4 — 4 —	
Schwarzbrod zu 10-kr. soll — 3 — 20 —	

**F l e i s c h t a r e.**

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet .	8 kr.
Rind- oder Schmalfleisch . . . . .	6 —
Kalbfleisch . . . . .	8 —
Lammfleisch . . . . .	6 —
Schweinefleisch . . . . .	8 —

**Allerhand Viktualienpreise vom 11. Okt.**

Das Pfund Rindschmalz kostet .	24 kr.
— — Schweineschmalz . . . . .	20 —
— — Butter . . . . .	22 —
Das Meß Holz, hartes, kostet . . . . .	12 fl. 30 —
Der Centner Heu . . . . .	2 = 12 —
Hundert Bund Stroh . . . . .	22 = —
Lichter, gezogene das Pfund . . . . .	22 kr.
— gegossene . . . . .	20 —
Seife . . . . .	16 —
Schensunfchlitt, rohes . . . . .	12 —